

Vertriebsrecht aus Leidenschaft

2025

ISBN 978-3-406-82631-3

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ten Buchs des Wirtschaftsrechtsgesetzes (*Wetboek van economisch recht/Code de droit économique*) folgende Informationspflichten im Rahmen vorvertraglichen Aufklärung für Franchisegeber fest (die Neuregeln gegenüber dem alten Gesetz sind *kursiv* zur Kennzeichnung):

- a) Ob der Franchisevertrag höchstpersönlicher Natur ist und nicht ohne vorherige Zustimmung des Franchisegebers übertragen werden kann oder nicht
- b) Die Laufzeit des Franchisevertrags, unter welchen Voraussetzungen er gekündigt und verlängert werden kann *und welche Kosten bei der Vertragsverlängerung anfallen, insbesondere Investitionskosten.*
- c) Die Höhe der festen Gebühren, die der Franchisenehmer dem Franchisegeber zu zahlen hat sowie die Berechnungsgrundlage der variablen Gebühren, die Franchisegeber erhalten wird und die Möglichkeit der Gebührenanpassung während der Vertragslaufzeit und bei Vertragsverlängerung.
- d) Anfängliche Gebühren oder wiederkehrende Gebühren in Form von Marketing-, IT-, Transport- und Schulungskosten, die der Franchisenehmer zu zahlen hat und unter welchen Bedingungen eine Anpassung dieser Gebühren möglich ist.
- e) Ausschließliche Rechte, die allein dem Franchisegeber vorbehalten sind.
- f) Das Bestehen eines Wettbewerbsverbotes, dessen Dauer und Umfang *sowie die Folgen eines Verstößes.*
- g) Die Verpflichtung, vom Franchisegeber bestimmte Höchstpreise nicht zu überschreiten
- h) Die Verpflichtung zur Erwirtschaftung eines Mindestumsatzes und Mindestabnahmezahlen sowie die Rechtsfolge bei Unterschreitung der Mindestwerte.
- i) Das Recht des Franchisenehmers zur Verwendung von Geistigem Eigentum des Franchisegebers *und welche Einschränkungen bei den Verwendungen bestehen.*
- j) Die Einschränkungen, die in Bezug auf die Nutzung von Kundendaten während und nach Vertragslaufzeit gelten.
- k) Die Einschränkungen, die in Bezug auf Online-Vertrieb und Online-Werbung gelten.
- l) Das Vorkaufsrecht oder die Kaufoption des Franchisegebers und die Methode zur Bestimmung des Unternehmenswerts zum Zeitpunkt des Kaufinteresses.
- m) Die Abhängigkeit der Wirksamkeit des Franchisevertrags vom Mietvertrag oder sonstigen Verträge, die im Zusammenhang mit dem Geschäftssitz des Franchisenehmers stehen.
- n) Die vertraglichen Kündigungsgründe und die finanziellen Folgen der Kündigung, insbesondere in Bezug auf die getätigten Investition und Betriebsausgaben des Franchisenehmers.
- o) Die Rechtswahl, die Gerichtsstandsklausel und die Verfahrenssprache.

Damit sind die Aufklärungsregeln in Belgien wesentlich kleinteiliger und konkreter vorgeschrieben als im Nachbarland Niederlande.

4. Italien

In Italien ist das Franchiserecht seit nunmehr 20 Jahren nahezu unverändert kodifiziert mit den Normen betreffend das Franchising vom 6. Mai 2004 n. 129 (Originaltitel: «*Norme per la disciplina dell' affiliazione commerciale*»). Diese enthalten diverse Legaldefinitionen (Art. 1), Formvorschriften mit Pflichtangaben (Art. 3), die Pflichten von Franchisegeber und Franchisenehmer (Art. 4f.), gegenseitige vorvertragliche Aufklärungspflichten (Art. 6) und eine Anfechtungsrecht für den Fall, dass eine der Parteien der anderen wissentlich falsche Informationen zur Verfügung gestellt hat. Lediglich die prozessuale Regel aus Art. 7, nach der den Parteien im Fall von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die Möglichkeit gegeben war, ein Schlichtungsverfahren vor der IHK an dem Ort, an dem der Franchisenehmer seinen Sitz hat, durchzuführen, wurde ersatzlos am 10.10.2022 gestrichen.²³

Der italienische Gesetzgeber scheint mithin mit den klaren und verständlichen Regeln, die er vor 20 Jahren gesetzt hat, zufrieden zu sein und keinen weiteren Handlungsbedarf zu sehen.

5. Polen

Auch in Polen war 2023 ein (heftig kritisiertes)²⁴ restriktives Franchisegesetz in Vorbereitung, wobei der Entwurf nach dem Regierungswechsel vorerst abgelegt sein dürfte. Eine abschließende Einordnung war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels nicht möglich.

beck-shop.de
IV. Ausblick
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Insgesamt ist eine Tendenz erkennbar, dass die Gesetzgeber zunehmend auf nationaler, europäischer sowie internationaler Ebene Franchising, oder Bestandteile des Franchisings, gesetzlich regeln wollen. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass die Regelungstendenz abnimmt. Franchisegeber, Lieferanten sowie große Franchisenehmer müssen sich daher darauf einstellen, national wie grenzüberschreitend zunehmend juristische Themen zu prüfen und umzusetzen. Dabei ist weiter davon auszugehen, dass juristische *Compliance* nicht nur im Bereich offensichtlich neuer, spezifischer Franchisegesetze in weiteren Zielmärkten zu berücksichtigen ist. Vielmehr wird insbesondere aus den jüngeren Initiativen auf europäischer Ebene, etwa die KI-Verordnung²⁵, die Lieferkettenrichtlinie²⁶ oder die Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, deutlich, dass Franchiseplayer

²³ DECRETO LEGISLATIVO 10 ottobre 2022, n. 149 – Attuazione della legge 26 novembre 2021, n. 206, recante delega al Governo per l'efficienza del processo civile e per la revisione della disciplina degli strumenti di risoluzione alternativa delle controversie e misure urgenti di razionalizzazione dei procedimenti in materia di diritti delle persone e delle famiglie nonche' in materia di esecuzione forzata.

²⁴ <https://crido.pl/en/blog-law/the-polish-franchise-act-proposal-controversies/>.

²⁵ VO (EU) 2024/1689.

²⁶ RL (EU) 2024/1760.

zunehmend sonstige juristische Themen in ihre Gesamtkonzeption mit hinein-denken und umsetzen müssen. Dies betrifft nicht zuletzt *Compliance*-Themen wie Datenschutz, Umwelt, Soziales und Verbraucherschutz.

Letztlich sind dies aber bereits bekannte juristische Themen, deren Hineinwirken in die Franchiseindustrie längst unumkehrbar stattgefunden hat. Am Horizont tauchen neue, spannende Themen auf, die juristisch noch nicht klar erkennbar international geregelt sind, aber mit großer Wahrscheinlichkeit geregelt werden: hier sei als ein abschließendes, in die Zukunft blickendes Stichwort die künstliche Intelligenz erwähnt.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

PETER KINDLER

Torpedoklagen im Vertriebsrecht

I. Das Vertriebsrecht im grenzüberschreitenden Zivilprozess

Gerichtliche Auseinandersetzungen über Vertriebsverträge¹ zeichnen sich durch eine Fülle verfahrensrechtlicher Besonderheiten aus,² die gerade in grenzüberschreitenden Fällen häufig zu nicht ganz trivialen Fragestellungen führen. Neben den klassischen Gerichtsstandsfragen des internationalen Zivilprozessrechts³ betrifft dies unter anderem sogenannte Torpedoklagen. Eine Torpedoklage ist eine negative Feststellungsklage, die erhoben wird, um einer Klage der Gegenseite zuvorzukommen. Wer etwa befürchtet, in einem EU-Mitgliedstaat verklagt zu werden, wird erwägen, in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Feststellungsklage auf Nichtbestehen des Anspruchs erheben. Weil eine früher erhobene Feststellungsklage bewirkt, dass die später erhobene Klage der Gegenseite nach Art. 29 Brüssel Ia-VO auszusetzen ist, lässt sich auf diesem Weg eine Verurteilung verzögern, wenn die negative Feststellungsklage in einem Staat erhoben wird, dessen Gerichte notorisch langsam arbeiten. Die nachfolgenden Überlegungen sind *Eckhard Flohr* in fachlicher Hochschätzung gewidmet und hoffen auf das geneigte Interesse des Jubilars, der bekanntlich auch in der Prozesspraxis des Vertriebsrechts gut zuhause ist.

II. Interessenlage; Beispielfall

Mit einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung ist nicht viel gewonnen, wenn der Gegner rechtzeitig eine sog. Torpedoklage erhebt. Frühzeitige negative Feststellungsklagen gerade im Zusammenhang mit der Beendigung von Vertriebsverträgen sind bekanntlich eine beliebte prozessuale Strategie. Neben der klassischen Problematik des hinreichenden Feststellungsinteresses⁴ geht es hier vor allem um die Frage, ob und für welche Streitgegenstände sich aus ihnen der Liti-

¹ Zu allen unter das „Vertriebsrecht“ fallenden Vertragstypen s. das Standardwerk von Flohr/Wauschkuhn, 3. Aufl. 2023.

² Umfassend Staub/Emde, 6. Aufl. 2021, HGB vor § 84 Rn. 697–831; zu einigen „Stolpersteinen“ bei grenzüberschreitenden HVV auch Heinicke ZVertriebsR 2013, 275.

³ Dazu aus neuerer Zeit etwa EuGH ZVertriebsR 2024, 48 – EXETERIA (zum Gerichtsstand bei Verletzung eines über den künftigen Abschluss eines Franchisevertrags geschlossenen Vorvertrags); näher Deshayes IWRZ 2024, 36; Pfeiffer LMK 2023, 816884; Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2024, 73 (85).

⁴ Liesegang/Flohr ZVertriebsR 2018, 351.

spendenzeinwand gegenüber einer nachfolgenden Leistungsklage vor den Gerichten eines anderen Staates ergibt (Art. 29 ff. Brüssel Ia-VO; § 261 Abs. 3 ZPO).⁵

Zur Veranschaulichung sei hier ein BGH-Urteil von 2002 in Erinnerung gerufen.⁶ Im dortigen Sachverhalt verlangte der klagende Handelsvertreter vom beklagten Prinzipal Schadensersatz wegen unberechtigter Kündigung des Handelsvertretervertrags (§ 89 a Abs. 2 HGB).⁷ Der in Deutschland ansässige Kläger war für die Beklagte, eine italienische Gesellschaft, auf Grund eines bis zum 1.7.1998 befristeten Vertrags als Handelsvertreter tätig. Der Vertrag enthält eine Vereinbarung, dass ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Sitz des Handelsvertreters sein soll. Zwischen Juli 1997 und März 1998 verhandelten die Parteien über eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über den 1.7.1998 hinaus. Mit Schreiben vom 13.3.1998 kündigte der Unternehmer das Vertragsverhältnis zum 31.3.1998 und bot dem Handelsvertreter eine Abfindung an. Der Handelsvertreter widersprach einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags und bot die Fortsetzung seiner Leistungen bis zum vereinbarten Vertragsende an. Der Unternehmer hielt jedoch an seiner Kündigung fest und forderte den Handelsvertreter auf, seine Tätigkeit gemäß dem Vertrag einzustellen. Daraufhin erklärte der Handelsvertreter seinerseits mit Schreiben vom 22.4.1998 die außerordentliche Kündigung des Vertrags, weil durch die unberechtigte Kündigung des Unternehmers das Vertrauensverhältnis zu ihm zerstört sei, und meldete die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen an. Am 15.7.1998 erhob der Unternehmer Klage zum Tribunale di Ancona/Italien, mit dem Antrag auf Feststellung, dass für seine Kündigung ein wichtiger Grund bestanden habe und dem Handelsvertreter kein Ausgleich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustehe. Mit der nachfolgenden, erst am 16.9.1999 zum Landgericht Stuttgart erhobenen Klage hat der Handelsvertreter vom Unternehmer nach § 89 a Abs. 2 HGB Schadensersatz für die ihm bis zum 30.6.1998 entgangenen Provisionen verlangt.

Laut BGH war die zum Landgericht Stuttgart vom Handelsvertreter erhobene Klage wegen der zuvor in Italien vom Prinzipal erhobenen Feststellungsklage unzulässig. Für den BGH folgte dies aus dem damals anwendbaren Art. 21 EuGVÜ (1968). Dort war bestimmt:

Artikel 21 [Doppelte Rechtshängigkeit]

[1] Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

[2] Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

⁵ Zum Litispenzeinwand bei der negativen Feststellungsklage grdl. EuGH NJW 2013, 287 – Folien Fischer; nachfolgend u. a. BGH NJW-RR 2020, 98 Rn.29; Schack IntZivilVerfR, 8. Aufl. 2021, Rn. 360.

⁶ BGH NJW 2002, 2795 – Gussteile aus Aluminium und Zink.

⁷ Deutsches Recht war kraft Rechtswahl Vertragsstatut, vgl. Art. 3 Rom I-VO.

Zur Herleitung der Rechtshängigkeitssperre enthält das Urteil drei Begründungsschritte:⁸

- (1) Für die Auslegung des Begriffs „derselbe Anspruch“ in Art. 21 EuGVÜ verweist das Gericht auf den Normzweck der Litispendenzregeln, so weit wie möglich Parallelprozesse vor Gerichten verschiedener Vertragsstaaten zu vermeiden werden, in denen Entscheidungen ergehen können, die miteinander „unvereinbar“ iSv Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ sind und deshalb in dem jeweils anderen Staat nicht anerkannt werden. Für die Unvereinbarkeit zweier Entscheidungen iSd Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ und die Beurteilung, ob in zwei Prozessen derselbe Anspruch verfolgt wird, kommt es laut BGH deshalb nicht auf die „formale Identität“ der Klagen, sondern darauf an, ob der „Kernpunkt“ beider Rechtsstreitigkeiten im Sinne der EuGH-Rechtsprechung derselbe ist.⁹ Derselbe Anspruch wird danach in zwei Prozessen auch dann verfolgt, wenn Gegenstand des einen eine Zahlungsklage ist und Gegenstand des anderen eine Feststellungsklage mit dem Antrag, festzustellen, dass entweder der geltend gemachte Zahlungsanspruch oder ein für den Zahlungsanspruch vorgreifliches Rechtsverhältnis nicht besteht.¹⁰ Unvereinbare Entscheidungen liegen somit auch dann vor, wenn der durch das anzuerkennende Leistungsurteil zugesprochene Anspruch nach einem Feststellungsurteil des Anerkennungsstaates nicht bestehen kann. Die Reihenfolge der Klageeinreichung ist dafür laut BGH ohne Bedeutung. Der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit nach Art. 21 EuGVÜ greift deshalb auch ein, wenn die Feststellungsklage zuerst anhängig geworden ist.
- (2) Im zweiten Begründungsschritt wendet der BGH diese Grundsätze auf die in Italien erhobene negative Feststellungsklage an. Diese Klage betrifft laut BGH, soweit sie auf die Feststellung gerichtet ist, dass für die Kündigung des Handelsvertretervertrags durch den Unternehmer ein wichtiger Grund bestand, ein für die Zahlungsklage des Handelsvertreters auf Schadensersatz wegen entgangener Provisionen (§ 89a Abs. 2 HGB) vorgreifliches Rechtsverhältnis. Der Schadensersatzanspruch setzt nämlich nach § 89a Abs. 2 HGB voraus, dass der Handelsvertreter zu seiner eigenen Kündigung vom 22. 4. 1998 durch ein vom Unternehmer zu vertretendes Verhalten veranlasst worden ist. Als ein solches Verhalten des Unternehmers kommt allein die Kündigung des Handelsvertretervertrags zum 31. 3. 1998 in Betracht, die wegen der Befristung des Vertrags nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt war. Wird auf die Klage in Italien hin rechtskräftig festgestellt, dass für die Kündigung des Unternehmers ein wichtiger Grund bestand, so ist laut BGH auf Grund der materiellen Rechtskraft die vor einem deutschen Gericht erhobene Zahlungsklage des Handelsvertreters ohne weiteres als unbegründet abzuweisen. Wird hingegen

⁸ BGH NJW 2002, 2795 (2796).

⁹ Der BGH verweist hier auf EuGH NJW 1989, 665 Rn. 16f. – Gubisch Maschinenfabrik.

¹⁰ Der BGH verweist hier auf EuGH EuZW 1995, 309 – Taty; BGHZ 134, 201 (208ff.) = NJW 1997, 870 = LM ZPO § 256 Nr. 195 und – für das vorgreifliche Rechtsverhältnis – auf EuGH NJW 1989, 665 Rn. 16f. – Gubisch Maschinenfabrik; BGH NJW 1995, 1758 = EuZW 1995, 378 = LM EuGVÜ Art. 21 Nr. 53.

der Feststellungsantrag des Unternehmers durch das von ihm angerufene italienische Gericht abgewiesen, ist auf Grund der präjudiziellen Rechtskraftwirkung dieses Urteils für die in Deutschland erhobene Zahlungsklage des Handelsvertreters davon auszugehen, dass die Kündigung des Unternehmers unwirksam und damit vertragswidrig war, was eine der notwendigen Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch des Handelsvertreters ist.

- (3) Im dritten Begründungsschritt wird ausgeführt, dass der Rechtshängigkeitsperre des Art. 21 EuGVÜ nicht eine überlange Verfahrensdauer des vom Unternehmer angestregten Prozesses in Italien entgegensteht. Insoweit bleibt offen, ob die Rechtshängigkeitsperre nachträglich wegfällt, wenn eine überlange Dauer des zuerst anhängig gewordenen ausländischen Verfahrens eine Verletzung des Justizgewährungsanspruchs des inländischen Klägers aus Art. 6 Abs. 1 EMRK zur Folge hat. Da dem EuGVÜ das Prinzip der Gleichwertigkeit der Justizgewährung in allen Vertragsstaaten zu Grunde liege, könne eine Nichtbeachtung der Rechtshängigkeit allenfalls in seltenen Ausnahmefällen überlanger Verfahrensdauer in Betracht kommen. Das sei hier bislang nicht der Fall.

III. Rückblick: Die Litispendenzregeln vor der Brüssel Ia-Reform

Nach dem – auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens fußenden – strikten Prioritätsprinzip des alten Art. 27 Brüssel I-VO¹¹ (Art. 21 EuGVÜ) hatte bei identischem Streitgegenstand eine frühere Rechtshängigkeit in einem anderen Mitgliedstaat Vorrang. Dieser Vorrang war durch das später angerufene Gericht selbst dann zu beachten, wenn es der Auffassung war, die Parteien hätten seine ausschließliche Zuständigkeit durch eine Gerichtsstandsvereinbarung begründet.¹² Das später angerufene Gericht hatte daher auch in diesen Fällen sein Verfahren auszusetzen; das Verfahren durfte erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Unzuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststand. Das damit verbundene Missbrauchspotenzial manifestierte sich – wie ausgeführt – vor allem in Gestalt sogenannter Torpedo-Klagen, mit denen – noch vor Rechtshängigkeit vor dem nach der Gerichtsstandsvereinbarung zuständigen Gericht – eine negative Feststellungsklage vor einem unzuständigen, aber bekanntermaßen langsam arbeitenden Forum erhoben wurde.¹³ Der Torpedo-Kläger macht sich dabei die unterschiedliche Pro-

¹¹ Den Zusammenhang zwischen dem Prioritätsprinzip der *lis pendens*-Regel und dem *community trust*-Prinzip betont zu Recht Pohl IPRax 2013, 109 (111); ferner Linke/Hau IntZivilVerfR Rn. 1 ff.

¹² BGH NJW 2002, 2795; EuGH IPRax 2004, 243 Rn. 41 ff. – Gasser, mit Aufsatz Grothe 205; Schack IntZivilVerfR, 8. Aufl. 2021, Rn. 902, 908. Dagegen soll nach EuGH EuZW 2014, 469 Rn. 48 ff. (Irmengard Weber/Mechthilde Weber) das später angerufene Gericht vor der Aussetzung des Verfahrens prüfen, ob eine etwaige Sachentscheidung des zuerst angerufenen Gerichts nach Art. 35 Abs. 1 Brüssel I-VO (Art. 45 Abs. 1 Brüssel Ia-VO) wegen Verletzung der in ihrem Art. 22/Art. 24 vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit in den übrigen Mitgliedstaaten nicht anerkannt würde.

¹³ Zu den Missbrauchsgefahren in Verbindung mit Torpedo-Klagen vgl. Kindler FS Coester-Waltjen, 2015, 485; Andrews GPR 2005, 8; Sujecki GRUR Int. 2012, 18; zum Deliktsgerichts-